



Sehr geehrte Damen und Herren,

nicht selten kommt es vor, dass ein Insolvenzantrag gestellt wird und bis zur Entscheidung des Gerichts, das Verfahren endgültig zu eröffnen oder nicht zu eröffnen einige Zeit vergeht. Für diese Zwischenzeit ergeht in der Regel ein Beschluss des Gerichts, in dem dieses das Insolvenzverfahren vorläufig eröffnet, Sicherungsmaßnahmen anordnet und einen sog. „vorläufigen Insolvenzverwalter“ einsetzt. Dabei kann es sein, dass der Schuldner bzw. Insolvenzverwalter bis zur endgültigen Verfahrenseröffnung Gegenstände, z. B. Maschinen oder LKW, PKW nutzt, die einem Dritten gehören. Diejenigen, die Eigentümer solcher Gegenstände sind haben dann bei Insolvenzeröffnung ein sog. Aussonderungsrecht, d. h. sie dürfen die ihnen gehörenden Sachen grundsätzlich wieder an sich nehmen. Nicht selten kommt es vor, dass in der Zwischenzeit die Gegenstände weiter für das schuldnerische Unternehmen genutzt wurden, der Eigentümer dafür aber keine Vergütung bekommen hat. Selbst wenn sie nicht genutzt werden, bleiben sie jedoch oft vorerst bis zur endgültigen Klärung der Eigentumslage dem wirklichen Eigentümer vorenthalten. Der nachstehend beschriebene Fall beschäftigt sich mit der Frage, in welcher Höhe dem Eigentümer bzw. „Aussonderungsberechtigten“ in derartigen Fällen eine Vergütung bzw. ein „Wertersatz“ zusteht.

Schöne Grüße

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Wertersatz eines Aussonderungsgläubigers für den Zeitraum des Eröffnungsverfahrens

InsO §§ 21 II I Nr. 5, 172; ZPO § 287

Der durch die Nutzung im Insolvenzeröffnungsverfahren eingetretene Wertverlust an Aussonderungsgut (hier: Lastkraftwagen) kann anhand der Kauf- und Rückkaufpreise und der nach der durchschnittlichen Laufleistung ermittelten Gesamtlebensdauer geschätzt werden. (Leitsatz des Gerichts)

BGH, Urteil vom 08.09.2016 - IX ZR 52/15 (OLG Hamburg), BeckRS 2016, 18055

Sachverhalt

Der Beklagte ist Verwalter in dem am 28.7.2010 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin, die ein Transport- und Dienstleistungsunternehmen betrieb. Die Schuldnerin hatte bei der Klägerin im August 2009 insgesamt 26 Lastkraftwagen gekauft. Finanziert wurde der Kauf im Wege des Finanzierungsleasings. Ab Februar 2010 zahlte die Schuldnerin keine Leasingraten mehr. Die Leasinggeberin nahm die Klägerin aus einer von dieser übernommenen Garantie in Anspruch und übertrug ihr im Gegenzug das Eigentum an den 26 Fahrzeugen.

Mit Beschl. v. 26.5.2010 wurde der Beklagte zum vorläufigen Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schuldnerin bestellt. Mit weiterem Beschluss vom 28.5.2010 wurde zur Sicherung der künftigen Masse angeordnet, dass Gegenstände, die im Falle der Eröffnung des Verfahrens von den Eigentümern ausgesondert, d. h. zurück geholt werden könnten, von den Gläubigern nicht verwertet oder eingezogen werden durften, sondern vom vorläufigen Verwalter - nach Maßgabe des § 21 II I Nr. 5 InsO - zur Fortführung des Unternehmens der Schuldnerin eingesetzt werden konnten. Auf der Grundlage dieses

Beschlusses nutzte der Beklagte (= vorläufiger Insolvenzverwalter) die 26 Fahrzeuge. Vom 1.8.2010 an zahlte der Beklagte die Leasingraten.

Die Klägerin verlangte nun Ersatz der Wertminderung, welche die Fahrzeuge im Zeitraum vom 28.5.2010 bis zum 1.8.2010 erlitten hätten. Sie hat einen Betrag von ca. € 60.000,- errechnet. Das LG hat den Beklagten verurteilt, an die Klägerin ca. € 40.000,- nebst Rechtshängigkeitszinsen zu zahlen. Die Berufung des Beklagten gegen dieses Urteil ist erfolglos geblieben. Mit seiner vom Senat zugelassenen Revision wollte der Beklagte weiterhin die vollständige Abweisung der Klage erreichen. Im Ergebnis ohne Erfolg.

Entscheidung

Unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung führt der BGH aus, dass die Entschädigungsregelung des Insolvenzrechtes – konkret § 21 II I Nr. 5 Hs. 2, 3 InsO i. V. m. § 169 S. 2, 3 InsO - dahingehend auszulegen sei, dass eine Nutzungsausfallentschädigung in Form von Zinsen (§ 169 S. 2 InsO) erst für einen Zeitraum in Betracht komme, der drei Monate nach Anordnung des Insolvenzgerichts liege. Ausgleich des durch die Nutzung eingetretenen Wertverlustes könne der Gläubiger dagegen für den gesamten Nutzungszeitraum verlangen (vgl. BGH NZI 2012, 369 mit Anm. Bohner FD-Ins 2012, 331587). Bei der Berechnung des Wertersatzanspruches sei danach zu unterscheiden, ob dieser neben einer Nutzungsausfallentschädigung zu zahlen sei oder nicht. Die Nutzungsausfallentschädigung schließe die vertragsgemäße Abnutzung des Sicherungs- oder Aussonderungsgutes ein, sodass daneben nur der Ausgleich übermäßiger Nutzung und Beschädigung verlangt werden könne. In den ersten drei Monaten nach der Anordnung



des Insolvenzgerichts, in denen noch kein Anspruch auf eine Nutzungsausfallentschädigung bestehe, sei dagegen auch die übliche Abnutzung auszugleichen; denn die Anordnung nach der maßgeblichen Vorschrift des § 21 II I Nr. 5 InsO gestatte nur die Nutzung, nicht aber den Verbrauch der betroffenen Gegenstände (vgl. BGH BeckRS 2012, 07788). So liege der Fall hier.

Die Höhe des Wertersatzanspruches bemesse sich nach der Differenz des Wertes der betroffenen Gegenstände bei Beginn und Ende der Nutzung (BGH BeckRS 2012, 07788). Wie diese Werte zu ermitteln sind, sei in der Insolvenzordnung nicht näher geregelt. Darlegung und Beweis des Wertersatzanspruches richten sich daher nach den allgemeinen Regeln des Zivilprozesses, insbesondere nach § 287 ZPO. Maßgeblich für die Berechnung eines durch Nutzung eingetretenen Wertverlustes sei die zeitanteilige lineare Wertminderung, die nach dem Verhältnis der tatsächlichen Nutzung zur voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauer des betroffenen Gegenstandes zu ermitteln sei (BGH NJW 1996, 250). Da es hier um Fahrzeuge gehe, habe sich das Berufungsgericht an den gefahrenen Kilometern orientiert. Den von der Klägerin mitgeteilten durchschnittlichen Wertverlust pro Kilometer habe es danach überprüft, welche Gesamtauflastungen der einzelnen Fahrzeuge sich nach den mitgeteilten Kaufpreisen ergäben, und diese für plausibel gehalten. Demgemäß sei das Berufungsgericht zutreffend von § 287 ZPO ausgegangen. Die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts sei danach nicht zu beanstanden.

Praxishinweis

Darlegungs- und beweispflichtig für die nachteilige Veränderung des Sicherungs- oder Aussonderungsgutes ist der Gläubiger, welcher den Wertersatzanspruch geltend macht (BeckRS 2012, 16256 mit Anmerkung Pehl FD-InsR 2012, 336007). Nichts anderes gilt hinsichtlich des Wertverlustes, der durch die übliche Nutzung eingetreten ist. Hierauf weist der BGH in der Entscheidung ausdrücklich hin. Der BGH hat den Wertverlust nach dem Verhältnis der üblicherweise im Gesamtnutzungszeitraum gefahrenen Kilometer zum Kaufpreis der Fahrzeuge ermittelt. Das Gericht hat diese Berechnungsmethode gebilligt. So gesehen haben Eigentümer zukünftig rechtssicher die Möglichkeit den Wertverlust, den sie an ihren Fahrzeugen während des vorläufigen Insolvenzverfahrens erleiden angemessen ersetzt zu verlangen.

Wichtige Leitsätze

BFH: Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei Forderungsausfall aufgrund Insolvenz des Käufers GrEStG §§ 8 I, 9 I Nr. 1, 16 III; BewG § 12; AO §§ 165 II, 175 I I Nr. 2

Der teilweise Ausfall der Kaufpreisforderung und der vereinbarten Stundungszinsen aufgrund Insolvenz des Käufers führt nicht zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer für den Grundstückskauf. (Leitsatz des Gerichts)

BFH, Urteil vom 12.05.2016 - II R 39/14, BeckRS 2016, 95486

OLG Köln: Bitte um Ratenzahlung allein kein Indiz für Zahlungsunfähigkeit

InsO § 133

Die Bitte des Schuldners auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung ist, wenn sie sich im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs hält, als solche kein Indiz für eine Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit. Sie kann auf den verschiedensten Gründen beruhen, die mit einer Zahlungseinstellung nichts zu tun haben, etwa der Erzielung von Zinsvorteilen oder der Vermeidung von Kosten und Mühen im Zusammenhang mit der Aufnahme eines ohne weiteres zu erlangenden Darlehens. (Leitsatz der Redaktion)

OLG Köln, Urteil vom 04.05.2016 - 2 U 116/15, BeckRS 2016, 17524

LG Köln: Druckantrag des Gläubigers

InsO § 14 I 2

Ein Antrag ist wegen Rechtsmissbrauchs unzulässig, wenn er insolvenzwidrigen Zwecken dient und lediglich als Druckmittel gegenüber dem Schuldner eingesetzt wird, wenn es dem Gläubiger also nicht um das Verfahrensziel der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sondern lediglich um die Befriedigung seiner eigenen Forderung außerhalb des Insolvenzverfahrens geht. Nach der Neuregelung des § 14 I 2 InsO kann nach den Umständen des Einzelfalles ein erhebliches Indiz für einen Druckantrag des Gläubigers vorliegen, wenn der antragstellende Gläubiger das Verfahren nach Erfüllung der Antragsforderung durch den Schuldner für erledigt erklärt, obwohl der Antrag durch die Zahlung des Schuldners gemäß § 14 I 2 InsO nicht unzulässig wurde und damit die Möglichkeit bestanden hätte, das Eröffnungsverfahren fortzusetzen. (Leitsatz der Redaktion)

LG Köln, Beschluss vom 24.08.2016 - 13 T 87/16, BeckRS 2016, 17805

OLG Schleswig: Werthaltigkeit der Forderung Voraussetzung für Aufrechnung

InsO § 96 I; BGB §§ 320, 641

1. Für den Zeitpunkt der Anfechtbarkeit einer Rechtshandlung ist darauf abzustellen, wann die Forderung werthaltig geworden ist. Bei einem Werkvertrag wird der Besteller erst dann "etwas zur Masse schuldig", wenn eine werthaltige und durchsetzbare Werklohnforderung vorhanden ist. Erst nach Erbringung der Werkleistung hat der Besteller die Möglichkeit, sich durch Aufrechnung zu befriedigen.

2. Eine individualvertragliche Fälligkeitsvereinbarung führt zwar bei einem Werkvertrag zu einer Abbedingung des § 641 BGB, nicht jedoch automatisch auch zu einem Ausschluss der gesetzlichen Vorleistungspflicht des Werkunternehmers und damit der Einrede des nichterfüllten Vertrags (§ 320 BGB). (Leitsätze der Redaktion)

OLG Schleswig, Urteil vom 14.07.2016 - 7 U 125/15, BeckRS 2016, 16528